

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im August 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

seit Mai 2026 ist das **Onlineportal** für das neue **E-Auto-Förderprogramm** der Bundesregierung offiziell freigeschaltet. Wir beleuchten, wie das Antragsverfahren abläuft. Zudem warnen wir vor einer **Dokumentationsfalle**, die neuerdings beim Betriebsausgabenabzug der Kosten eines **häuslichen Arbeitszimmers** lauert. Der **Steuertipp** zeigt, wann ein **Grundstücksverkauf** nach einem **Zugewinnausgleich** zum **privaten Veräußerungsgeschäft** werden kann.

Onlineportal

Neue E-Auto-Förderung kann jetzt digital beantragt werden

Wer ein vollelektrisches Auto oder bestimmte Plug-in-Hybride ab dem 01.01.2026 neu zugelassen hat oder zulässt, kann ab sofort eine Förderung von bis zu 6.000 € beantragen (vgl. Ausgabe 04/26). Die Förderhöhe unterscheidet sich je nach Fahrzeug, Einkommen und Familiengröße. Die Einkommensobergrenze für die staatliche Förderung liegt bei 80.000 € brutto pro Haushalt. Pro Kind steigt diese Grenze um zusätzliche 5.000 € - bei bis zu zwei Kindern. Förderfähig sind sowohl Kauf als auch Leasing von Neuwagen.

Das Antragsverfahren läuft komplett digital ab und ist über das Portal der Förderzentrale Deutschland unter www.foerderzentrale.gov.de zu erreichen. Für die Antragstellung wird eine **BundID** benötigt - ein zentraler Zugang zu staat-

lichen Onlinediensten, der eine sichere und eindeutige digitale Identifikation ermöglicht. Die BundID kann mit dem elektronischen Personalausweis oder alternativ mit einem ELSTER-Zertifikat eingerichtet werden.

Im Förderportal selbst müssen nur die aktuellen Einkommensteuerbescheide, bei Familien mit Kindern zusätzlich ein aktueller Kindergeldnachweis und bei Plug-in-Hybriden die EU-Konformitätsbescheinigung hochgeladen werden. Über eine digitale Schnittstelle zum Kraftfahrt-Bundesamt können weitere Angaben automatisiert und papierlos geprüft werden.

Hinweis: Die Mittel des Förderprogramms in Höhe von insgesamt 3 Mrd. € sollen für geschätzt 800.000 geförderte Fahrzeuge im Zeitraum von 2026 bis 2029 ausreichen.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Onlineportal:** Neue E-Auto-Förderung kann jetzt digital beantragt werden..... 1
- ☑ **Dokumentationsfalle:** Arbeitszimmerkosten sind zeitnah und gesondert aufzuzeichnen 2
- ☑ **Zusätzlichkeitserfordernis:** Sonderleistungen können als Corona-Sonderzahlungen steuerfrei sein ... 2
- ☑ **Nachzahlungen:** Vollverzinsung der Umsatzsteuer verstößt nicht gegen Unionsrecht..... 2
- ☑ **Betriebsausgaben:** Wann Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte vorliegen..... 3
- ☑ **USt 1 TN:** Vordruckmuster für den Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger 3
- ☑ **Teilungsversteigerung:** Wann Rechtsanwaltskosten als Nachlassverbindlichkeiten absetzbar sind 4
- ☑ **Steuertipp:** Vorsicht bei Grundstücksverkauf nach einem Zugewinnausgleich!..... 4

Dokumentationsfalle

Arbeitszimmerkosten sind zeitnah und gesondert aufzuzeichnen

Wer als Selbständiger die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers in seiner Einnahmenüberschussrechnung absetzt, sollte unbedingt ein neues Urteil kennen: Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer **fortlaufend, einzeln und getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen, um als Betriebsausgaben abzugsfähig zu sein.

Hierzu sind sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen zu verzeichnen. Erforderlich ist zumindest die gebündelte Aufzeichnung in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument. Laut BFH ist nur so die sachlich zutreffende Zuordnung der Raumkosten und die einfache Prüfung ihrer Abziehbarkeit gewährleistet. Eine bloße Belegsammlung genügt dafür nicht. Geklagt hatte ein Selbständiger, der seine Belege über das Jahr gesammelt und eine Aufstellung über sämtliche Gebäudekosten erst im Rahmen der Erstellung seiner Steuererklärung angefertigt hatte. Der BFH erkannte diese Form der Nachweisführung nicht an, weil die Aufzeichnungen **nicht zeitnah** erstellt worden waren.

Hinweis: Selbständige sollten alle Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers ab sofort fortlaufend und zeitnah in einem eigenständigen Dokument oder einer separaten Buchungsspalte aufzeichnen. Das bloße Sammeln von Rechnungen in einem Ordner im Laufe des Jahres und eine Zusammenstellung im Nachgang (z.B. in einer Excel-Tabelle) reichen für den Abzug nicht mehr aus. Neben Belegen ist jetzt ein eigenständiges, laufend geführtes Dokumentationssystem notwendig.

Für Arbeitnehmer mit häuslichem Arbeitszimmer gelten diese strengen Aufzeichnungspflichten jedoch nicht.

Zusätzlichkeitserfordernis

Sonderleistungen können als Corona-Sonderzahlungen steuerfrei sein

Während der Pandemie durften Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung von **bis zu 1.500 €** zuwenden. Die Steuerfreiheit galt aber nur für Geldleistungen und Sachbezüge, die aufgrund der Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wurden. Eine Gehaltsumwandlung war also nicht erlaubt. Corona-Sonderzahlungen durf-

ten laut Bundesfinanzhof (BFH) aber auch bei Anrechnung auf freiwillige Arbeitgeberleistungen steuerfrei ausgezahlt werden.

Geklagt hatte ein Lebensmittelhändler, der seinen Mitarbeitern bereits vor der Corona-Pandemie alljährlich freiwillig Urlaubsgeld und einen Jahresendbonus gezahlt hatte. Im Jahr 2020 kürzte er das Urlaubsgeld und die Bonuszahlung um die Hälfte und glich die Kürzung durch Corona-Sonderzahlungen aus. Im Ergebnis bekamen die Arbeitnehmer **höhere Nettobeträge** als in den Vorjahren ausgezahlt. Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Arbeitgeber die Corona-Sonderzahlungen nicht steuerfrei hatte belassen dürfen, da nicht ersichtlich sei, dass sie für die besondere Arbeitssituation in der Corona-Zeit erfolgt seien. Der Arbeitgeber habe einen Teil des versprochenen steuerpflichtigen Urlaubsgeldes und der steuerpflichtigen Bonuszahlung nur deshalb in eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung umgewandelt, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen. Die als Corona-Sonderzahlung ausgewiesenen Zahlungen seien daher steuerpflichtig.

Der BFH hat eine Nachversteuerung der Sonderzahlungen nun jedoch abgelehnt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist nur, dass die Zahlungen vom Arbeitgeber zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt wurden. Das war hier der Fall. Eine **konkrete (individuelle) Belastung** der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise war hingegen nicht erforderlich.

Die Corona-Sonderzahlung war auch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht worden, denn **freiwillige Arbeitgeberleistungen** wie Urlaubsgeld und Bonuszahlungen gehören nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Deshalb ist es zulässig, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung wie die Corona-Sonderzahlung auf eine andere freiwillige Zusatzleistung anrechnet bzw. Letztere durch Umwandlung einer anderen Zweckbestimmung zuführt.

Nachzahlungen

Vollverzinsung der Umsatzsteuer verstößt nicht gegen Unionsrecht

Um **Liquiditätsvorteile auszugleichen**, die aus dem zeitlichen Abstand zwischen der Entstehung einer Steuer und ihrer Festsetzung resultieren, müssen Steuererstattungen und -nachzahlungen verzinst werden. Das gilt unter anderem für die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer.

Hinweis: Wer eine Steuererklärung mit Nachzahlung spät abgibt, verfügt länger über liqui-

de Mittel als jemand, die frühzeitig zahlt. Diese potentielle Nutzungsmöglichkeit des Kapitals stellt einen Zinsvorteil dar, den der Staat pauschal über Nachzahlungszinsen abschöpft. Umgekehrt gewähren Steuerzahler dem Fiskus bei verspäteten Steuererstattungen faktisch ein zinsloses Darlehen. In diesem Fall erhält der Steuerzahler über Erstattungszinsen eine finanzielle Kompensation.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Vollverzinsung der Umsatzsteuer nicht gegen das Unionsrecht verstößt. Im Streitfall hatte das Finanzamt bei einer Unternehmerin den Vorsteuerabzug korrigiert, den sie zuvor zu Unrecht geltend gemacht hatte, was zu Steuernachforderungen und zu Nachzahlungszinsen führte. Die Unternehmerin wandte sich gegen die Zinsfestsetzung und machte im Wesentlichen geltend, dass die Vollverzinsung im Bereich der Umsatzsteuer gegen das Unionsrecht verstoße, da es sich um eine Sanktion handele, die mit dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** unvereinbar sei.

Dieser Argumentation ist der BFH entgegengetreten. Die Vollverzinsung schafft seiner Ansicht nach nur einen **Ausgleich zwischen den Steuerschuldnern**, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Steuer herangezogen werden, und wirkt gleichermaßen zugunsten wie zulasten der Steuerzahler. Da dieser Zweck im Unionsrecht nicht vorgesehen ist, ist der BFH zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vollverzinsung weder der Durchführung von Unionsrecht dient noch sonst in dessen Anwendungsbereich fällt.

Betriebsausgaben

Wann Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte vorliegen

Damit Selbständige keinen unfairen Steuervorteil gegenüber Arbeitnehmern haben, deckelt der Staat ihren Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Sie können diese Fahrten ebenfalls nur in Höhe der **Entfernungspauschale** (0,38 € pro Entfernungskilometer, einfache Fahrtstrecke) abziehen. Diese Abzugsbeschränkung wird bei Selbständigen erreicht, indem die ungekürzt abgesetzten Kfz-Kosten durch Gewinnerhöhungen teilweise wieder neutralisiert werden (0,03-%-Berechnung).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat näher beleuchtet, wann steuerlich eine Betriebsstätte anzunehmen ist, so dass die Kürzung für die Fahrten dorthin greift. Geklagt hatte ein Selbständiger mit mehreren Angestellten, der seine Fahrten ins Büro ungekürzt als Betriebsausgaben abziehen wollte. Das Finanzamt beurteilte das Büro nach einer Be-

triebsprüfung jedoch als Betriebsstätte, so dass es für die Pendelfahrten dorthin nur den beschränkten Kostenabzug gewährte. Der Selbständige hingegen argumentierte, er habe die Räumlichkeiten nur gelegentlich aufgesucht, da er seine Haupttätigkeit im **Außendienst** erbringe. Eine geringfügige Tätigkeit reiche nicht aus, um steuerlich eine Betriebsstätte zu begründen. Laut BFH waren die Betriebsausgaben für die Fahrten ins Büro jedoch nur beschränkt abziehbar, weil das Büro sehr wohl eine Betriebsstätte war.

Hinweis: Eine Betriebsstätte ist ein Ort, von dem aus ein Selbständiger seine Leistungen gegenüber Kunden erbringt. Der Begriff setzt eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung voraus, die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit (das heißt fortdauernd und immer wieder) aufsucht, um seine berufliche Tätigkeit auszuüben.

Das Büro erfüllte diese Kriterien, denn der Kläger hatte es wiederholt aufgesucht, und es war zudem der Arbeitsort seiner Angestellten. In diesem Büro hatte er seinen Angestellten Weisungen erteilt, Unterlagen aufbewahrt, Unterschriften geleistet und Entscheidungen getroffen. Er selbst hatte das Büro ferner als Betriebsstätte bestimmt, indem er es als solche in seiner Steuererklärung angegeben hatte. Die Büros seiner Kunden stellten mangels zentraler Bedeutung für die Tätigkeit keine Betriebsstätten des Klägers dar. Ausschlaggebend war zudem, dass er sein Büro **mit einer gewissen Nachhaltigkeit** - fortdauernd und immer wieder - zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufgesucht hatte.

USt 1 TN

Vordruckmuster für den Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das Vordruckmuster USt 1 TN für den Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) aktualisiert. Mit der Bescheinigung wird die umsatzsteuerliche Erfassung in Deutschland ansässiger Unternehmer nachgewiesen. Sie wird vor allem zur Vorlage im Verfahren zur Erstattung von Vorsteuern in **Drittstaaten** und für die umsatzsteuerliche Registrierung im Ausland benötigt. Das Finanzamt stellt die Bescheinigung auf Antrag aus - auch für Organgesellschaften, Zweigniederlassungen im Inland und in Konstellationen mit im Ausland ansässigen Unternehmern.

Das Vordruckmuster wurde vor allem redaktionell überarbeitet; seine Grundstruktur ist unverändert geblieben. Nach wie vor ist der Vordruck **nicht online ausfüllbar**.

Für die Nutzung im Rahmen der **Vorsteuervergütung** in Drittstaaten gilt eine Einschränkung: Die Bescheinigung darf nur Unternehmen erteilt werden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Sie darf nicht erteilt werden, wenn der Unternehmer nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen, oder die Kleinunternehmerregelung anwendet.

Mitunter verlangen **ausländische Behörden** die Verwendung eigener Vordrucke. Laut BMF bestehen keine Bedenken, den Unternehmerstatus auch auf diesen Formularen zu bestätigen, wenn sie inhaltlich dem Regelungsgehalt des deutschen USt-1-TN-Musters entsprechen.

Hinweis: Darüber hinaus hat das BMF auch das Vordruckmuster für die „Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland“ (USt 1 TS) aktualisiert, die nun grundsätzlich maximal ein Jahr gültig ist.

Teilungsversteigerung

Wann Rechtsanwaltskosten als Nachlassverbindlichkeiten absetzbar sind

Erben können von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb die folgenden **Nachlassverbindlichkeiten** absetzen:

- vom Erblasser herrührende (nicht betriebliche) Schulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen sowie
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege und die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder zur Erlangung des Erwerbs; hierfür sind die nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen Kosten oder (ohne Nachweis) pauschal 15.000 € absetzbar.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Erbengemeinschaft auch Rechtsanwaltskosten absetzen darf, die unmittelbar mit einer Teilungsversteigerung zur **Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft** zusammenhängen.

Steuertipp

Vorsicht bei Grundstücksverkauf nach einem Zugewinnausgleich!

Manche Ehen sind nicht für die Ewigkeit gemacht und enden mit einer **Scheidung**. Wenn keine gesonderten Regelungen getroffen wurden,

gilt im deutschen Familienrecht dann der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dabei wird bei Beendigung der Ehe der während der Ehe erzielte Zugewinn beider Ehegatten ermittelt. Der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn muss dem anderen die Hälfte der Differenz ausgleichen. Die konkrete Form dieses Zugewinnausgleichs (Geld- oder Sachleistung) ist gesetzlich nicht zwingend vorgegeben. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat entschieden, wie sich der Verkauf eines im Rahmen des Zugewinnausgleichs übertragenen Grundstücks steuerlich auswirkt.

Die von ihrem Ehemann getrennt lebende Klägerin hatte die Scheidung eingereicht und einen vorzeitigen Zugewinnausgleich beantragt. Daraufhin verpflichtete sich der Ehemann, ihr zwei Grundstücke zu übertragen. Danach kam es weder zu weiteren Vermögensauseinandersetzungen noch wurde das Scheidungsverfahren fortgeführt. 15 Jahre später verstarb der Ehemann. Die Klägerin wurde nicht Erbin und machte auch keine weiteren Zugewinnausgleichsansprüche gegenüber den Kindern geltend. Innerhalb von zehn Jahren teilte sie die Grundstücke auf und veräußerte die Teilflächen. In den Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2000 und 2001 erklärte sie keine Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, weil sie die Übertragungen als unentgeltlich ansah. Im Zuge einer Außenprüfung stufte das Finanzamt die Vorgänge später jedoch als **private Veräußerungsgeschäfte** ein und erhöhte die Einkommensteuer entsprechend.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Die Grundstücksverkäufe waren als private Veräußerungsgeschäfte einzuordnen. Die Veräußerung ist innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt. Die vorherige Grundstücksübertragung stellt eine **Anschaffung** dar. Denn nach der Rechtsprechung gilt die Übertragung von Grundbesitz im Rahmen des Zugewinnausgleichs als entgeltlich, und zwar auch bei einem vorzeitigen Zugewinnausgleich. Unerheblich ist dabei, dass die Ehe tatsächlich nicht geschieden wurde und die Zugewinnngemeinschaft nicht regulär beendet worden ist. Entscheidend ist, dass die Übertragung zur Abgeltung oder Anrechnung eines (gegenwärtigen oder künftigen) Zugewinnausgleichsanspruchs vereinbart worden ist.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot, wenn Sie planen, im Fall eines Zugewinnausgleichs ein Grundstück zu übertragen!

Mit freundlichen Grüßen